



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2017/0910

Anlage Nr.: _____

Datum: 11.01.2017

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	08.02.2017	öffentlich

Tagesordnung

Schulleiterbesetzungsverfahren - Beteiligung des Schulträgers

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Inklusion nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Begründung

Änderung des bisherigen Verfahrens

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 2015 wurde das Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern neu gestaltet (§ 61 Schulgesetz). Diese Neuregelung war erforderlich, da die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung die schulgesetzliche Regelung in wesentlichen Teilen für rechtswidrig erklärt hatte.

Durch die Neuregelung wird insbesondere die Beteiligung der Schulkonferenz und des Schulträgers bei der Auswahlentscheidung klarer konturiert. Beide Beteiligte nehmen im Wege einer Anhörung am Besetzungsverfahren teil und können zu den Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen. Das bisherige Wahlrecht (Schulkonferenz) und das Vetorecht (Schulträger) entfallen zukünftig. Die neuen Regelungen gelten für Verfahren, die nach dem 1. Januar 2016 eingeleitet werden.

Ablauf des neuen Verfahrens

Die Bezirksregierung nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger alle Bewerberinnen und Bewerber, die die zwingenden Anforderungskriterien der Stellenausschreibung erfüllen. Schulkonferenz und Schulträger können die Bewerberinnen und Bewerber zu einem

Vorstellungsgespräch einladen. Dies wird insbesondere in den Fällen angezeigt sein, in denen die Bewerberinnen und Bewerber unbekannt sind. Im Übrigen gibt es von Seiten der Schulaufsicht keine Vorgaben, wie das Gespräch durchgeführt wird.

Schulkonferenz und Schulträger können zu den Bewerbungen Stellung nehmen und gegenüber der Bezirksregierung gem. § 61 Absatz 2 Schulgesetz innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben. Durch die Stellungnahmen können Schulkonferenz und Schulträger ihre Einschätzung zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die konkrete Stelle in die Entscheidung einbringen. Sie können hierbei eine – aus ihrer Sicht – bestgeeignete Person vorschlagen oder eine Reihenfolge oder auch eine gleichrangige Einschätzung bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern abgeben. Allerdings ist eine bloße ziffernmäßige Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten nur von sehr begrenzter Aussagekraft. Die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger sollen daher begründet werden (§ 61 Absatz 2 Schulgesetz), um der oberen Schulaufsichtsbehörde Anhaltspunkte für die Einschätzung der Bewerberinnen und Bewerber zu geben. Eine Pflicht, einen Vorschlag abzugeben, besteht nicht. Die Bezirksregierung trifft am Ende des Verfahrens eine Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese und würdigt hierbei die Stellungnahmen von Schulkonferenz und Schulträger.

Das Verfahren nach § 61 Schulgesetz bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern, jedoch erhalten Schulkonferenzen und Schulträger auch bei der Besetzung von stv. Schulleiterinnen und Schulleitern Gelegenheit, die Bewerber/innen anzuhören und zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme abzugeben.

Beteiligung der Stadt Hennef als Schulträger

Die Neuregelung des Verfahrens legt nicht explizit fest, in welcher Form die Durchführung der Vorstellungsgespräche mit dem Schulträger erfolgen soll. Da der Schulausschuss in der Regel max. viermal im Jahr tagt, ist es schwierig, innerhalb der vorgegebenen 8-Wochen-Frist einen begründeten Vorschlag abzugeben. Gemäß § 63 Abs. 2 SchulG wird der Schulträger zu den Sitzungen der Schulkonferenz eingeladen. Der Städte- und Gemeindebund befürwortete auf Anfrage ein gemeinsames Vorstellungsgespräch von Schulkonferenz und Schulträger (Entsendung eines Vertreters der Verwaltung) mit den möglichen Bewerbern und anschließender Unterrichtung im Ausschuss. Die Verwaltung beabsichtigt, dieser Empfehlung zu folgen, da sich diese Vorgehensweise in der Vergangenheit bewährt hat. Die Nachbarkommunen werden – nach jetzigem Stand – ebenfalls so vorgehen.

Hennef (Sieg), den 11.01.2017

In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter